Umsetzung des Gewalthilfegesetzes – JETZT!

Inhaltliche und zeitliche Vorgaben des Gesetzes

- Bereitstellung ausreichender, bedarfsgerechter und kostenfreier Schutz-, Beratungs- sowie Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder bereitstellen,
- Maßnahmen zur Prävention, einschließlich Täterarbeit und Öffentlichkeitsarbeit,
- Unterstützung der strukturierten Vernetzungsarbeit innerhalb des spezialisierten Hilfesystems und des Hilfesystems mit allgemeinen Hilfsdiensten unterstützen,
- Bundesbeteiligung an Finanzierung des Hilfesystems mit 2,6 Milliarden € (bis 2036),
- Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung ab 2032,
- Bundesstatistik zur Inanspruchnahme der Einrichtungen ab 2028; Gesetzesevaluierung acht Jahre nach Inkrafttreten.

Zeitplan für die Umsetzung der Vorhaben

31.12.2026:
Bundesländer haben **Bestandsaufnahme** sowie **Entwicklungsplanung für das Schutz- und Beratungsangebot** vorzulegen, einschließlich **Finanzierungskonzept** (§ 8 Abs. 3 GewHG).

2027:
Bundesländer müssen **flächendeckendes Netz an Schutz- und Beratungsangeboten für gewaltbetroffene** Frauen sicherstellen: ausreichend, niedrigschwellig, fachlich qualifiziert bedarfsgerecht und in angemessener geografischer Verteilung für (§ 5 GewHG).

Träger von Einrichtungen haben Anspruch auf angemessene öffentliche Finanzierung (§ 5 Abs. 3 GewHG). Sie müssen sich formal anerkannt sein (§7 Abs. 6 GewHG), die Vorgaben des Gewalthilfegesetztes (§ 6) einhalten und die Ausführungsgesetze der Länder berücksichtigen.

2028:
Jährliche bundesweite Statistik muss zeigen, wie das Angebote genutzt wird, wie das Gewalthilfegesetz wirkt und ob es verbessert werden muss (§ 10 Abs. 4 GewHG).

30.06.2029:
Erster Bericht der Bundesländer an das BMBFSFJ zu Ausgangsanalyse, Entwicklungsplanung, Finanzierungskonzept sowie Umsetzungsstand, dann alle fünf Jahre. (§ 8 Abs. 3 GewHG).

Ende 2029:
Veröffentlichung der **ersten Bundesstatistik**; wird jährlich fortgeführt (§ 10 Abs. 4 GewHG).

2032:
Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder einklagbar (§§ 3 und 4 GewHG).

2033:
Evaluierung des Gesetzes startet (§ 11 GewHG).

#GEWALTHILFEGESETZUMSETZENJETZT